



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Lieferungen und Leistungen sowie für Angebote und Zahlungen von und an KNAPP gelten ausschließlich die gegenständlichen Einkaufsbedingungen, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN sind nur dann gültig, wenn KNAPP diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Wenn in der Bestellung von KNAPP auf Angebotsunterlagen des LIEFERANTEN Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN.

1.3. Sollte der LIEFERANT diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen von KNAPP nicht bei erster Gelegenheit widersprechen, gelten sie als anerkannt.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Inhalt der dem LIEFERANTEN von KNAPP zur Verfügung gestellten Unterlagen wird von diesem auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Funktion geprüft. Vertragsänderungen mit der Begründung unzureichender Informationen sind ausgeschlossen.

2.2. Die Bestellung von KNAPP ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 3 Tagen, durch den LIEFERANTEN mit einer Preis- und Lieferzeitangabe zu bestätigen.

2.3. Zusagen und Nebenabreden sowie Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind stets nur dann gültig, wenn sie von KNAPP schriftlich bestätigt werden.

2.4. Bei Widersprüchen hat das Bestellschreiben von KNAPP samt Anlagen oberste Priorität und sodann die gegenständlichen Einkaufsbedingungen.

3. Verpackung

3.1. Die Verpackung ist im Kaufpreis inkludiert. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern müssen die bestehenden behördlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, beachtet werden.

3.2. Im Leistungsumfang sind auch die besenere Übergabe der Baustelle sowie die Entsorgung des Montage- und Verpackungsmaterials und sonstige allenfalls erforderliche Reinigungsarbeiten eingeschlossen.

4. Dokumentation

4.1. Unter Dokumentation werden alle, die Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der LIEFERANT und KNAPP ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern zeitgerecht erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Ausfuhr, Verzollung, Lagerung, Montage, Schulung, Betrieb, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc. Die vom LIEFERANTEN zu liefernde Dokumentation wird von KNAPP gesondert spezifiziert und ist vom LIEFERANTEN an den spezifizierten Ort zu liefern.

4.2. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Liefer- und Leistungsumfanges des LIEFERANTEN dar. Sollte die Dokumentation vom LIEFERANTEN nicht zeitgerecht und entsprechend den Anforderungen von KNAPP sowie den vorgegebenen Normen, Richtlinien etc. geliefert werden, dann hat KNAPP Anspruch auf eine Konventionalstrafe gemäß Pkt. 5.8.

4.3. Wenn für die Lieferungen oder Leistungen des LIEFERANTEN eine EG-Konformitätserklärung (CE) oder eine Einbauerklärung vorgeschrieben sind, ist der LIEFERANT verpflichtet das CE-Zeichen anzubringen, die entsprechende Erklärung zu erbringen und KNAPP die erforderliche Dokumentation in der Landessprache des Kunden von KNAPP („ENDKUNDE“) sowie in Deutsch zur Verfügung zu stellen. Der LIEFERANT trägt die Haftung für Schäden die aus Fehler in der Übersetzung entstehen.

4.4. Die dem LIEFERANTEN von KNAPP zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Werkzeuge, Formen etc. bleiben im Eigentum von KNAPP und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden, und der LIEFERANT erkennt an, dass diese ausschließlich für KNAPP urheberrechtlich geschützt sind. Diese Materialien sind KNAPP mit Lieferung bzw. etwaiger Stornierung des Auftrages zurückzustellen.

5. Lieferungen bzw. Leistungen, Verzögerungen

5.1. Die Lieferungen und Leistungen müssen den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien, Normen und Standards etc. - in letztgültiger Fassung - entsprechen, insbesondere hat der LIEFERANT die Vorschriften des Erfüllungslandes einzuhalten.

5.2. Der LIEFERANT hat sich unmissverständlich und ausreichend über die Zielsetzungen, Leistungsvorgabe, Rahmenbedingungen etc. sowie über den Umfang und das Ausmaß des gegenständlichen Projektes informiert und hat diese Informationen bei der Erstellung des Angebotes vollständig berücksichtigt.

5.3. Gegebenenfalls erbringt der LIEFERANT Lieferungen und Leistungen, die Teil eines zu errichtenden komplexen Gesamtsystems werden. Bei Auftreten von Leistungsstörungen an Einzelleistungen des LIEFERANTEN werden in diesem Fall in der Regel Probleme beim

Gesamtprojekt hervorgerufen. Der LIEFERANT verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Insbesondere wird er alle Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages zu berücksichtigen sind, beschaffen.

5.4. Lieferungen und Versand sind frei von allen Spesen, auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN, an KNAPP oder an der von KNAPP bekannt zu gebenden Empfangsstelle zu erbringen (INCOTERMS 2010 – DDP). Der LIEFERANT hat jedenfalls eine Haftpflichtversicherung sowie eine Transportversicherung, welche auch den Abladevorgang einzuschließen hat, abzuschließen. Darüber hinaus behält sich KNAPP das Recht vor, vom LIEFERANTEN die Vorlage bestimmter Versicherungsbestätigungen zu fordern.

5.5. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe beizulegen. Von den Lieferpapieren ist KNAPP sodann eine Kopie zu übermitteln.

5.6. Bei Fehlen oder Unvollständigkeit von Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen rückzumeldender Bestelldaten, behält sich KNAPP das Recht vor, die Übernahme der Ware auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zu verweigern.

5.7. Der LIEFERANT nimmt zur Kenntnis, dass die Einhaltung der Fristen wesentlich für die Vertragserfüllung ist. Der LIEFERANT hat insofern alles zu unternehmen, um Verzögerungen soweit wie möglich abzuwenden. Sobald ein Verzug bei der Umsetzung des Terminplans für den LIEFERANTEN erkennbar wird, wird er KNAPP – unbeschadet sonstiger damit zusammenhängender Rechte und Ansprüche seitens KNAPP – unverzüglich davon in Kenntnis setzen, und einen aktualisierten Terminplan sowie einen Maßnahmenplan zur Einhaltung der jeweiligen neuen Meilenstones vorlegen.

5.8. Vor Anlieferung des Liefer- und Leistungsumfanges durch den LIEFERANTEN hat KNAPP die Möglichkeit, diesen im Werk des LIEFERANTEN zu überprüfen bzw. zu testen („Werktest“).

5.9. Sollte der LIEFERANT die in der Bestellung vereinbarten Termine nicht einhalten, so ist KNAPP berechtigt, bis zum tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungsdatum eine Konventionalstrafe in Höhe von 1% für jeden angefangenen Tag, in Summe maximal 10% des Gesamtbestellwertes in Rechnung zu stellen bzw. von der Rechnung des LIEFERANTEN in Abzug zu bringen. Der Abzug der Pönale entbindet den LIEFERANT weder von seiner Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung, noch schließt er darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche, oder sonstige KNAPP unter diesem Vertrag oder anwendbaren Gesetz zustehende Rechte aus.

5.10. Der LIEFERANT ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des ENDKUNDEN, auf seine Kosten zu beschaffen.

5.11. KNAPP hat das Recht, vom LIEFERANTEN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der LIEFERANT hat in einem solchen Fall KNAPP die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und KNAPP eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Unterbrechungen bis maximal 3 Monate wird der LIEFERANT keine Forderungen gegen KNAPP stellen.

6. Abnahme

6.1. Die Test-, Prüfungs- und Abnahmeverfahren erfolgen entsprechend dem von KNAPP beschriebenen Procedere unter den von KNAPP angegebenen Bedingungen.

6.2. Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen und Leistungen im Leistungstest des Gesamtsystems überprüft. KNAPP ist jedoch berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen und Leistungen durchzuführen. Der aufgrund erfolgloser Leistungstests verursachte Aufwand von KNAPP an Personal, Material, Betriebsmitteln etc. ist vom LIEFERANTEN zu tragen.

6.3. Sollte die Abnahme aus Gründen, die der LIEFERANT zu vertreten hat, nicht innerhalb angemessener Frist stattfinden, kann KNAPP eine Vertragsstrafe gemäß Pkt. 5.8 oder Preisminderung verlangen oder unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten.

7. Höhere Gewalt

7.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, als diese Erfüllung durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, die unvorhersehbar und nicht vom Willen der jeweiligen Partei abhängig sind. Die Vertragsparteien werden der jeweils anderen Vertragspartei innerhalb von 3 Tagen nach Beginn solcher Umstände eine Stellungnahme über Beginn und Ursache sowie, so weit als möglich, über die zu erwartenden Auswirkungen und Dauer der Verzögerung übergeben. Es werden alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden unternommen und die andere Partei hierüber entsprechend informiert.

7.2. Dauert die Unterbrechung insgesamt über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten an, so hat KNAPP die Möglichkeit unter Setzung einer Frist von 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die bis dahin vom LIEFERANTEN erbrachten Lieferungen und Leistungen werden

Version: 07. August 2018

Allgemeine Einkaufsbedingungen

gemäß dem bereits angefallenen Aufwand abgerechnet. Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen Partei für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden.

8. Preis/Zahlungsbedingungen

8.1. Als Vergütung wird ein Fixpreis ohne Umsatzsteuer vereinbart, der alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehende Aufwendungen des LIEFERANTEN beinhaltet, auch etwaige vor Vertragsabschluss durch den LIEFERANTEN erbrachte Leistungen. KNAPP trägt nur solche Kosten, die in den Vertragsdokumenten ausdrücklich als Verpflichtung von KNAPP angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

8.2. KNAPP ist berechtigt mit eigenen noch offen stehenden Forderungen gegen jene des LIEFERANTEN, auch aus anderen Projekten, aufzurechnen, wenn der LIEFERANT trotz Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

8.3. Alle Zahlungen erfolgen jeweils innerhalb von 30 Tagen, abzüglich 3% Skonto oder 60 Tage netto, nach Rechnungseingang und Erfüllung sämtlicher in der Bestellung genannten Voraussetzungen. Zahlungen sind grundsätzlich erst dann fällig, wenn der LIEFERANT alle erforderlichen Garantien vorgelegt hat. Zahlungen von KNAPP bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, Dokumentation und Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche aus Erfüllungsmängeln, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

8.4. Der LIEFERANT wird KNAPP mit Übermittlung der Rechnung Erfüllung-, bzw. Gewährleistungsgarantien übergeben, die für die vereinbarte Dauer Gültigkeit haben müssen und jedenfalls uneingeschränkt, unwiderruflich und auf erste Aufforderung zu gelten haben.

9. Beendigung des Vertragsverhältnisses

9.1. KNAPP ist unbeschadet sonstiger Rechte und Maßnahmen unter diesem Vertrag oder dem anwendbaren Recht berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den LIEFERANTEN unter Setzung einer Nachfrist von maximal 14 Tagen entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurücktreten, wenn eine schwerwiegende Vertragsverletzung des LIEFERANTEN vorliegt. Insbesondere wenn der LIEFERANT die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht durchführt, nicht fortsetzt, trotz Nachfristsetzung Mängel vorliegen, oder er in länger andauernden Verzug gerät, sowie wenn der LIEFERANT die Vertragserfüllung ablehnt. Die KNAPP dadurch entstehenden Kosten bzw. Schäden werden dem LIEFERANTEN in Rechnung gestellt.

9.2. KNAPP hat alternativ das Recht, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den LIEFERANTEN und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Zugang), bei Gefahr in Verzug auch sofort, eine Ersatzvornahme auf Kosten und Risiko des LIEFERANTEN durchzuführen.

9.3. KNAPP hat jederzeit das Recht den Vertrag unter Setzung einer Frist von maximal vierzehn (14) Tagen ohne Grund teilweise oder zur Gänze zu beenden. KNAPP wird in diesem Fall dem LIEFERANTEN die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen, sowie jene nachgewiesenen und von KNAPP anerkannten Kosten, die dem LIEFERANTEN bis zum Zeitpunkt der Mitteilung der Vertragsbeendigung entstanden sind, bezahlen. Der LIEFERANT hat ab Kenntnis der Vertragsbeendigung alles daran zu setzen, die Kosten so gering wie möglich zu halten. KNAPP übernimmt gegenüber dem LIEFERANTEN keinerlei Haftung für allfällige Folgen durch die Vertragsbeendigung, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

10. Gewährleistung

10.1. Der LIEFERANT gewährleistet neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise ausdrücklich oder schlüssig zugesagten Eigenschaften (insbesondere Funktionalität und Performance) bzw. allgemein vorausgesetzten Eigenschaften, dass alle Lieferungen und Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, Normen und Richtlinien und den Bedingungen dieses Vertrages ausgeführt werden. Darüber hinaus gewährleistet der LIEFERANT die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall und die Freiheit von Mängeln im Design, Material und der Verarbeitung während der Gewährleistungsfrist entsprechend Punkt 10.2. Insbesondere leistet er auch Gewähr für die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband des Gesamtsystems, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften, die ungestörte Verfügbarkeit des Liefer- und Leistungsgegenstandes unter Einhaltung der Leistungswerte, sowie die Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik.

10.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Vorabnahme des Systems durch KNAPP und dauert mindestens 24 Monate. Die Frist verlängert sich um jenen Zeitraum, während dem das System bzw. einzelne Komponenten nicht genutzt werden können. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Gewährleistungsfrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung. Eine Prüfpflicht von KNAPP hinsichtlich der Lieferungen

und Leistungen des LIEFERANTEN vor allfälligen vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen. Den LIEFERANTEN trifft während des gesamten Gewährleistungszeitraumes die Beweislast dafür, dass eventuelle Mängel nicht von ihm zu vertreten sind.

10.3. Etwaige vor oder während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel, hat der LIEFERANT am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Verbesserungs- und Austauschkosten, sowie alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc. sind vom LIEFERANTEN zu erbringen bzw. zu tragen. Bei Serienmängeln, selbst wenn der Mangel noch nicht an sämtlichen Teilen/Teilkomponenten der Lieferungen tatsächlich aufgetreten ist, hat der LIEFERANT auf seine Kosten auch jene Komponenten auszutauschen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht mangelhaft sind.

10.4. Verursacht es der LIEFERANT Mängel oder Fehler unverzüglich nach erstmaliger schriftlicher Aufforderung durch KNAPP zu beheben, kann KNAPP die Nachbesserungsarbeiten selbst ausführen oder einen Dritten damit beauftragen; die Kosten hierfür trägt der LIEFERANT.

10.5. Der LIEFERANT sichert zu, dass das von KNAPP zugekaufte und vom LIEFERANTEN als notwendig angebotene Ersatzteilpaket für einen kontinuierlichen Dauerbetrieb des Gesamtsystems durch den ENDKUNDEN, jedenfalls für die Dauer der Gewährleistungsfrist ausreichend ist. Bereits gelieferte und aufgrund einer Änderung oder Ergänzung nicht mehr verwendbare Ersatzteile hat der LIEFERANT kostenlos auszutauschen.

10.6. Der LIEFERANT garantiert die Verfügbarkeit der Ersatz- und Verschleißteile für den Liefergegenstand mindestens für 10 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedenfalls für die Lebensdauer des Gesamtsystems. Werden wesentliche Ersatzteile aus der Produktpalette des LIEFERANTEN gestrichen, muss dies KNAPP schriftlich mindestens sechs Monate zuvor mitgeteilt werden.

11. Haftung

11.1. Der LIEFERANT haftet für alle durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden und Kosten, die KNAPP auf Grund einer Verletzung dieses Vertrages entstanden sind, und hält KNAPP von sämtlicher Haftung, die KNAPP auf Grund einer Handlung oder Unterlassung des LIEFERANTEN oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden ist, schad- und klaglos.

11.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Haftung unter diesem Vertrag, insbesondere jedoch nicht ausschließlich der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und erbringt KNAPP einen entsprechenden Nachweis. Die Deckungsbestätigung wird der LIEFERANT bei Vertragsunterfertigung übergeben. Die Versicherungen sind während der Projektlaufzeit bis zum Ende der Gewährleistungszeit jedenfalls aufrecht zu erhalten.

11.3. Der Abschluss einer Versicherung schränkt die Verpflichtungen sowie die Haftung des LIEFERANTEN aus diesem Punkt in keiner Weise ein.

12. Geheimhaltung/Datenschutz

12.1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages sind während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses streng vertraulich zu behandeln und es sind ohne ausdrückliche Zustimmung von KNAPP keine Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. KNAPP behandelt alle Unterlagen des LIEFERANTEN ebenfalls vertraulich.

12.2. Dem LIEFERANTEN ist bewusst, dass die unerlaubte Nutzung oder Offenlegung der Informationen KNAPP irreparable Schäden und wesentliche Nachteile in einem unbekanntem Ausmaß zufügen kann. Im Falle einer solchen unerlaubten Nutzung oder Offenlegung durch den LIEFERANTEN ist dieser zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von je € 100.000,- (in Worten: Euro Einhunderttausend) pro Verstoß verpflichtet; der LIEFERANT erkennt diesen Betrag als angemessen an. In dem Maße in dem KNAPP nachweisen kann, dass der tatsächliche Schaden höher ist als die Konventionalstrafe, hat der LIEFERANT für den gesamten Schaden einzustehen. KNAPP behält sich darüber hinaus vor, von jeglichen sonstigen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Weiters hat der LIEFERANT sofort sämtliche überlassenen Informationen zurückzugeben.

12.3. Beide Vertragsparteien werden personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, allein für die Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen Vertragspflichten verarbeiten und gegen Zugang und Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher aktuell gültiger einschlägiger datenschutzrechtlicher Vorschriften, speziell der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie der entsprechenden anwendbaren nationalen Umsetzungsregelungen, und werden diese Verpflichtung gegebenenfalls auch ihren Geschäftspartnern auferlegen. Sofern personenbezogene Daten für Behörden benötigt werden, dürfen diese

Version: 07. August 2018



Allgemeine Einkaufsbedingungen

ausschließlich nur dieser Behörde übermittelt werden und müssen vom Vertragspartner in weiterer Folge sorgfältig verwahrt werden.

12.4. KNAPP hat das Recht selbst oder durch einen beauftragten Dritten, die Geschäftsräume des LIEFERANTEN, in denen die vertragsgegenständlichen Leistungen durchgeführt werden, während der üblichen Geschäftszeiten des LIEFERANTEN zu besichtigen und sich von der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und dieser Vereinbarung, insbesondere jedoch nicht ausschließlich, der Umsetzung von Normen zum Qualitätsmanagement, Umweltschutz sowie Sicherheit, als auch Informationssicherheit und Datenschutz in den relevanten Bereichen zu überzeugen. Eine solche Überprüfung kann auch die Kontrolle interner Richtlinien, Prozesse, Vorgehensweise, Bücher und sonstige Unterlagen betreffen. Der LIEFERANT hat in angemessener Weise das Audit zu unterstützen, um den jeweiligen Auditzweck erreichen zu können. Dies soll so durchgeführt werden, dass diese Überprüfung nicht unangemessen das Tagesgeschäft des LIEFERANTEN erschwert, oder für den LIEFERANTEN unangemessen hohe Kosten erlaufen.

13. Nutzungsrechte

13.1. An einer eventuell im Lieferumfang enthaltenen Software erhält KNAPP ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes Nutzungsrecht, welches mit dem Vertragspreis abgegolten ist.

13.2. Für individuell für KNAPP entwickelte Software (Analysen, Konzepte, Individualsoftware inkl. dazugehöriger Dokumentation, Hardware-Entwicklungen) überträgt der LIEFERANT sämtliche übertragbaren Schutz- und Verwertungsrechte an den erbrachten Leistungen für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten oder erst später bekannt werdenden Verwertungsmöglichkeiten mit ihrer Entstehung ohne gesonderte Vergütung exklusiv auf KNAPP. Die Übertragung gilt für alle Nutzungsrechte zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer.

13.3. An ursprünglich nicht im Lieferumfang enthaltenen, aber projektbezogen im Rahmen der Vertragserfüllung durch den LIEFERANTEN (zufällig) entstandenen Arbeitsergebnissen (Analysen, Konzepte, Individualsoftware inkl. dazugehöriger Dokumentation, Hardware-Entwicklungen) hat KNAPP ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unwiderrufliches Nutzungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung

13.4. Auf Anforderung von KNAPP verpflichtet sich der LIEFERANT, den Source Code der an KNAPP zu liefernden Software in einer dafür von KNAPP vorgesehenen Einrichtung und zu den Bedingungen von KNAPP zu hinterlegen.

13.5. Der LIEFERANT ist verpflichtet sicherzustellen, dass KNAPPS Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN unter diesem Vertrag nicht durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Patente, Muster etc. oder jegliche sonstigen registrierte oder unregistrierte geistige Eigentumsrechte) beeinträchtigt wird oder gegen irgendwelche bestehende Rechte Dritter verstößt. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, hat der LIEFERANT KNAPP gegenüber Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten und KNAPP entweder den uneingeschränkten Gebrauch des Vertragsgegenstandes zu gewährleisten oder kostenlos Alternativen entsprechend dem Folgenden sicherzustellen.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Die Gefahrtragung und das Eigentumsrecht für die/an den Lieferungen und Leistungen laut diesem Vertrag bleiben bis zur Vorabnahme des gesamten Liefer- und Leistungsumfanges beim LIEFERANTEN und werden ab diesem Zeitpunkt auf KNAPP übertragen.

14.2. Ohne schriftliche Zustimmung von KNAPP wird der LIEFERANT Dritte nicht mit der Erfüllung seiner Leistungen oder von Teilen davon beauftragen. KNAPP behält sich das Recht vor, Subunternehmer abzulehnen, jedoch nicht ohne Angabe von gerechtfertigten Gründen. Jedenfalls haftet der LIEFERANT KNAPP für die Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen.

14.3. Der LIEFERANT ist verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und die sonstigen ihm gemäß der anwendbaren Gesetze auferlegten Pflichten in Bezug auf seine Mitarbeiter oder seine Subunternehmer sowie für die fachliche und sicherheitsrelevante Unterweisung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer.

14.4. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Parteien über. KNAPP hat allerdings die Möglichkeit, ab Kenntnis der Rechtsnachfolge, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

14.5. Die Einräumung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Sicherheiten an den Bestellteilen von KNAPP sowie an den Lieferungen und Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

15. Gerichtsstand

15.1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

15.2. Kommt es in Zusammenhang mit oder in Folge dieses Vertrages zu Streitigkeiten, und können diese nicht innerhalb von 30 Tagen einvernehmlich beigelegt werden, soll nach der Schieds- und Schlichtungs-

ordnung des Internationalen Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden werden.

15.3. Es wird vereinbart, dass KNAPP Ansprüche gegen den LIEFERANTEN statt durch ein Schiedsgericht auch im ordentlichen Rechtsweg gemäß österreichischem materiellen Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) geltend machen kann. Der Gerichtsstand ist Graz.

16. Salvatorische Klausel

16.1. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, oder sollte sich in diesen Bestimmungen eine Lücke herausstellen, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages aufrecht. Diese ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden von den Parteien durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck bzw. Willen der Vertragsparteien so weit wie möglich entsprechen.

Version: 07. August 2018